

Inhaltliche Voraussetzungen für Habilitationen an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz

Die formalen Voraussetzungen für Habilitationen an der Medizinischen Fakultät sind im Satzungsteil Habilitationsverfahren der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) i.d.g.F. geregelt.

Dieser Kriterienkatalog beschreibt die **Mindestvoraussetzungen**, die Habilitationswerber/innen erfüllen müssen, um sich an der Medizinischen Fakultät der JKU gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002 und dem Satzungsteil Habilitationsverfahren der JKU habilitieren zu können. Mit einer klaren Regelung dieser Voraussetzungen verfolgt die JKU das Ziel,

- Habilitationsverfahren für alle Beteiligten objektiv nachvollziehbar und transparent durchzuführen,
- für alle Habilitationswerber/innen gleiche Mindestanforderungen zu schaffen,
- Qualität in Forschung und Lehre zu wahren, somit
- den Wert einer Habilitation an der JKU im Bereich Medizin zu sichern und damit
- die Karriere der Habilitierten zu fördern.

Dieser Kriterienkatalog formuliert die Bewerbungskriterien, damit Titelwerber/innen selbst einschätzen können in wieweit sie mit ihren Leistungen in Wissenschaft und Lehre die hier formulierten Anforderungen erfüllen. Dabei stellen die genannten Kriterien Mindestanforderungen dar; diese Anforderungen können für einzelne Forschungsgebiete, für die die Habilitation beantragt wird, höher angesetzt werden. Die Erfüllung der hier niedergelegten Kriterien ist somit keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss der Habilitation, das Gesamtbild entscheidet.

Das Erfüllen der Mindestvoraussetzungen ersetzt nicht die kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Habilitationsarbeit. Eine diesbezügliche Beurteilung obliegt der Habilitationskommission. Die Habilitation erfolgt in der Regel in Form einer kumulativen Habilitation, d.h. die vorgelegten Originalarbeiten werden durch eine deutsch- oder englischsprachige kurze Zusammenfassung begleitet (ca. 10 Seiten), die den inneren Zusammenhang der vorgelegten Arbeiten und die Konklusion des Erforschten beschreibt.

I. Voraussetzungen im Bereich der Wissenschaft

Es wird erwartet, mindestens zwei Publikationen in Zusammenarbeit mit einer Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät der JKU (mit Nennung) veröffentlicht zu haben.

Für die Bewertung **berücksichtigt** werden **Originalarbeiten in Journalen**, die einem „**peer review System**“ unterzogen wurden und bereits erschienen sind, oder sich nachweislich in Druck befinden oder vom Journal akzeptiert wurden.

Für die Bewertung **nicht berücksichtigt** werden

- Letters mit folgenden Ausnahmen: Letters in den Top-Journals „Nature“, „Science“ oder „New England Journal of Medicine“, „Lancet“ etc. sowie solche, die peer reviewte Originalarbeiten in einem peer reviewten Top-Journal abbilden, werden wie Originalarbeiten voll angerechnet. Letters, die peer reviewte Originalarbeiten in einem Standardjournal abbilden, werden mit 1/2 Punkt angerechnet. Mehr als ein Letter wird nicht akzeptiert und dieser ersetzt auch nicht die ungeteilte Erstautor/inn/enschaft in einem Top-Journal.
- Reviews und Editorials
- Abstracts
- Bücher und Buchbeiträge
- Arbeiten in Supplementbänden

Bewertung von wissenschaftlichen Publikationen:

Um die Qualität einer wissenschaftlichen Publikation bewerten zu können, wird der Stellenwert des jeweiligen Publikationsmediums aufgrund der vom Institute of Scientific Information (ISI) publizierten Impact Factors herangezogen. Es ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Habilitationsantrags zuletzt verlaubliche ISI-Liste zur Bewertung heranzuziehen. Hatte ein Journal zum Zeitpunkt der Annahme der Publikation einen höheren Stellenwert und kann dies durch die/den Habilitationswerber/in nachgewiesen werden, so ist dieser zu Bewertung heranzuziehen.

Befindet sich ein Journal in mehreren Kategorien, kann zur Bewertung jene Kategorie herangezogen werden, in der das jeweilige Journal die beste Reihung erhalten hat, sofern diese Kategorie in inhaltlichen Zusammenhang mit der Habilitationsschrift der/des Habilitationswerber/in/s steht.

Als „Top-Journals“ gelten jene Journale, die sich innerhalb der ersten 30% der Reihungsliste der jeweiligen Kategorie befinden, „Standardjournals“ liegen innerhalb zwischen >30% und 60% der Reihungsliste.

In begründeten Fällen kann die Habilitationskommission von diesem Bewertungsverfahren abweichen, z.B. bei medizinischen Fächern, für die keine ISI-Liste existiert oder bei denen die oben genannten Grenzwerte für Top- und Standardjournals keine adäquate Darstellung der wissenschaftlichen Leistung widerspiegeln.

Die/Der Habilitationswerber/in benötigt mindestens 14 Punkte im Bereich der Forschung

- eine Standardarbeit mit 1 Punkt und eine Top-Arbeit (Publikation in einem Top-Journal) mit 2 Punkten bewertet werden.
- Case Reports werden mit 50% der Punkte bewertet (1/2 Punkt für eine „peer review“-Standard Publikation; 1 Punkt für eine Publikation in einem Top-Journal), wobei aus dieser Kategorie maximal 2 Punkte für die Habilitation angerechnet werden.
- Als Erstautor/in sind 9 Punkte erforderlich (Erstautor/inn/enschaft liegt vor, wenn die/der Habilitationswerber/in als erste/r Autor/in angeführt ist. Gibt es weitere Erstautor/inn/en [Vermerk

„contributed equally“ o.ä.], wird der sich bei alleiniger ErstautorInnenschaft ergebende Wert durch die Anzahl aller Erstautor/inn/en der jeweiligen Publikation dividiert).

- Die/Der Habilitationswerber/in muss 2 AutorInnenschaften in Top-Journals aufweisen können, davon eine als ungeteilte(r) Erstautor/in.
- Letztautor/inn/enschaften bei Publikationen, die aus Projekten resultieren, deren überwiegende Finanzierung durch Drittmittel von der/dem Habilitationswerber/in eingeworben wurde, können mitunter gleichwertig einer Erstautor/inn/enschaft gewertet werden, wenn dadurch die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung entsprechend nachgewiesen wird.

II. Voraussetzungen im Bereich der Lehre

Die Habilitationswerber/innen müssen die Fähigkeit mitbringen,

- Wissen aus dem gesamten Habilitationsfach
- sinnvoll strukturiert, rhetorisch ausgefeilt und angepasst an den Wissensstand des jeweiligen Publikums
- unter dem gezielten Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln zu vermitteln und dabei
- einen korrekten Umgang mit Studierenden und (ggf.) Patient/inn/en zu pflegen.

Die/Der Habilitationswerber/in benötigt **wenigstens 8 Punkte im Bereich der Lehre**, die bevorzugt durch die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle) erworben wurden, jedoch im Ausmaß von bis zu 2 Punkten durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der didaktischen Fähigkeiten von Wissenschaftler/inne/n ersetzt werden können (siehe unten). Gewertet wird ausschließlich Lehre aus einschlägigen universitären Regelstudien, mit der die/der Habilitationswerber/in betraut wurde, wobei Lehrerfahrung auch an anderen Universitäten erwünscht ist.

Die/Der Habilitationswerber/in muss **mindestens Leiter/in / Vortragende/r von drei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in mindestens zwei verschiedenen Semestern** gewesen sein, wovon maximal eine Lehrveranstaltung aus der Kategorie „freie Studienleistungen“ gewertet wird. Eine Lehrveranstaltung ist nur dann anrechenbar, wenn sie mindestens 0,25 Semesterwochenstunden umfasst, wobei jedoch kleinere Anteile mit unterschiedlichem Inhalt über beliebige Zeiträume aufsummiert werden können. In Kategorie C können auch bei mehrfacher Erfüllung der angeführten Leistung je Subkategorie nur einmalig Punkte vergeben werden (z. B. auch bei mehrfacher Mitbetreuung wissenschaftlicher Arbeiten insgesamt nur maximal zwei Punkte).

In der nachfolgend dargestellten Tabelle sind die Lehrveranstaltungen und weiteren Leistungen im Bereich der Lehre in drei Kategorien eingeteilt, wovon die/der Habilitationswerber/in in mindestens zwei dieser Kategorien und verpflichtend in Kategorie A gelehrt haben bzw. tätig gewesen sein muss. Vortragstätigkeiten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen an der JKU zur Förderung didaktischer Fähigkeiten im Ausmaß von einer halben Semesterwochenstunde können einmalig mit maximal einem Punkt in der Kategorie A angerechnet werden.

Kat.	Lehrveranstaltungstyp	Punkte	Bezugsgröße
A	Vorlesungen	2	eine SWS
B	Praktika, Kurse, Seminare, Problemorientiertes Lernen	2	eine SWS
C	Mitbetreuung wissenschaftlicher Arbeiten (Master,- Diplomarbeiten, Dissertationen)	2	eine abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit (im Falle einer Mitbetreuung ist die Bestätigung der ungeteilten Mitbetreuung erforderlich)
	Ausarbeitung von klinischen Fällen	1	sechs klinische Fälle (müssen vom Modulverantwortlichen angefordert und in einem Begutachtungsverfahren positiv beurteilt worden sein)
	Erstellung von Lernbehelfen (Lehrveranstaltungsskripten, Manuals etc.)		ein Lernbehelf (muss vom Modulverantwortlichen angefordert sein und in einem Begutachtungsverfahren positiv beurteilt worden sein, die assoziierte Lehrveranstaltung muss selbst abgehalten worden sein)
	Betreuung von Bachelorarbeiten	fünf Bachelorarbeiten	
Erstellung von Prüfungsfragen	1	zwanzig Prüfungsfragen (müssen vom Modulverantwortlichen angefordert und in einem Begutachtungsverfahren positiv beurteilt worden sein)	

Die Teilnahme der/des Habilitationswerber/in/s an **Fortbildungsveranstaltungen** von universitären Einrichtungen, die zur Förderung der didaktischen Fähigkeiten des wissenschaftlichen Personals durchgeführt werden, wird erwartet. Durch die nachweislich erfolgreiche Teilnahme der/des Habilitationswerber/in/s an solchen Veranstaltungen können je nach Umfang der besuchten Veranstaltungen bis zu 2 Punkte (für vier Veranstaltungen zu je 8 Stunden) auf die in der Lehre erforderlichen 8 Punkte angerechnet werden.

Die Habilitationskommission kann zur Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten der/des Habilitationswerber/in/s im Einvernehmen mit der/dem Vizerektor/in für Lehre die einmalige Abhaltung einer Vorlesung im Bereich des Habilitationsfaches im Rahmen des Studiums Humanmedizin an der JKU beschließen. Wenn für die vom / von der Habilitationswerber/in abgehaltenen Lehrveranstaltungen keine Evaluationen vorgelegt werden können, ist in jedem Fall eine einmalige Abhaltung einer Vorlesung vorzunehmen.

In-Kraft-Treten:

11. April 2018